

GEMEINDE FOHNSDORF - KWM – Versorgungsbetriebe GmbH
WASSERLEITUNGSORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf vom **18.12.2003** mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr.42, wird – hinsichtlich der §§ 1-11 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung – verordnet:

§ 1

Anschlusspflicht

1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes wird die Anschlusspflicht festgelegt.
- 1.2. Das Maß der kürzesten Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung gemäß § 1 Abs. 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird mit 150 m festgesetzt.
- 1.3. Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluss aus techn. Gründen überhaupt nicht oder nur verhältnismäßig mit hohen Kosten verbunden ist. In diesem Falle darf die Anschlussleitung nur im Wege einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden. Diese Vereinbarung hat auch die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung zu tragen hat.
- 1.4. Im Wege einer besonderen Vereinbarung mit den Eigentümern können Gebäude und Liegenschaften, die **außerhalb des Verpflichtungsbereiches** liegen, an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden, wenn dadurch die Wasserversorgung im allgemeinen oder in bestimmten Gebieten im Besonderen nicht beeinträchtigt wird.
- 1.5. Wird die Versorgung aus einer bestehenden **privaten** Versorgungsanlage innerhalb des Verpflichtungsbereiches mangelhaft und wird dieser Mangel nicht innerhalb dreier Monate behoben, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude der öffentlichen Wasserleitung anzuschließen.

§ 2

Anmeldung der Befreiungsansprüche; Neue private Versorgungsanlagen; Störungen in der Wasserversorgung

- 2.1. Befreiungsansprüche im Sinne § 2 Abs. 1 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes sind innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlusspflicht bei der Gemeinde (oder KWM) anzumelden.
- 2.2. Die Anlegung neuer privater Versorgungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Verpflichtungsbereich ist, um den Bestand der öffentlichen Wasserversorgung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu gefährden, untersagt. In begründeten Fällen können Ausnahmen hievon durch Gemeinderatsbeschluss bewilligt werden.
- 2.3. Bei länger als 24 Stunden dauernden Störungen in der öffentlichen Wasserversorgung ist von der Gemeinde (oder KWM) eine Notversorgung einzurichten. Jede Wasserverschwendung wird von der Gemeinde geahndet.

§ 3

Einschränkung des Wasserbezuges

- 3.1. Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, so kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.
- 3.2. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuss entsprechen.
- 3.3. Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden u.a. für: Reinigung von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Rasen, Wiesen, Sportplätzen, Parkanlagen u. dgl., Kühlzwecke, Füllen von Schwimmbädern aller Art und für Straßen- und Gehsteigreinigung.
- 3.4. Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren. **Hydranten** dürfen nur von der **Gemeinde (KWM)** oder der **Feuerwehr in Betrieb gesetzt** werden.
- 3.5. Andere industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Anlagen im Verpflichtungsbereich sind vom Anspruch auf Bezug des Trinkwassers für Betriebszwecke dann ausgeschlossen, wenn ihr Nutzwasserbedarf die Leistungsfähigkeit der öffentl. Wasserversorgungsanlage unter Berücksichtigung der allgemeinen Versorgungspflicht übersteigt.

§ 4

Anschlussleitungen – Anmeldung, Herstellung und Beginn Wasserbezug

- 4.1. Die Herstellung oder Abänderung einer Anschlussleitung ist vom Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde (KWM) mit einem dort aufliegenden Formblatt (Anmeldung) unter Beibringung aller notwendigen Unterlagen, wie Lage-, Bauplan etc. zu beantragen. Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude haben die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Gemeinde (KWM) zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden **unentgeltlich zu gestatten**.
- 4.2. Die Anschlussleitung ist die Verbindungsleitung zwischen der **Versorgungsleitung (Hauptleitung)** und der **Hausleitung (nach Wasserzähler)** des Gebäude- oder Liegenschaftseigentümers. Jede Liegenschaft muss ihre eigene Verbindung zur Versorgungsleitung haben und darf nicht von der Nachbarliegenschaft aus versorgt werden, außer es ist technisch nicht anders möglich. Die Ausführung der **Hausleitung** darf nur einen konzessionierten Betrieb (Installateur) übertragen werden. Jeder Mangel an dieser, ob sich dieser zum Schaden der Gemeinde (KWM) oder des Hauseigentümers auswirkt, ist vom letzteren unverzüglich beheben zu lassen.
- 4.3. Der Nenndurchmesser der Anschlussleitung sowie die Art und der Ort der Verlegung wird von der Gemeinde (KWM) festgelegt.
- 4.4. Die Anschlussleitungen bzw. Änderungen daran, werden von der Gemeinde (KWM) hergestellt bzw. geändert. Dafür ist vom Gebäude oder Liegenschaftseigentümer eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten zu entrichten. Grab- und Künettenarbeiten sind vom Liegenschaftseigentümer durchzuführen.
- 4.5. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Hausleitungen (nach Wasserzähler) dürfen in keinerlei Verbindung mit einer **fremden Wasserleitung (z.B. Nutzwasser)** gebracht werden.

GEMEINDE FOHNSDORF - KWM – Versorgungsbetriebe GmbH
WASSERLEITUNGSORDNUNG

- 4.6. Die Anschlussleitung (bis Wasserzähler) wird von der Gemeinde (KWM) instandgehalten. Der Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, die Anschlussleitung vor **jeder Beschädigung, insbesondere Frosteinwirkung**, zu schützen. Weiters ist er verpflichtet, jeden wahrgenommenen Schaden (Wasseraustritt) an dieser der Gemeinde (KWM) sofort zu melden. Die Leitungstrasse darf weder verbaut noch überbaut werden. Dies gilt auch für Bäume und Sträucher.
- 4.7. Nach Einbau des Wasserzähler beginnt der Wasserbezug lt. Anmeldung und der Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer kann für sein Gebäude oder für seine Liegenschaft das benötigte Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserleitung entnehmen. Bei höheren Betriebsdruck als 6 bar ist ein verlässlich wirkendes Reduzierventil mit Manometer auf Kosten des Abnehmers einzubauen, bei einem zu niedrigen Betriebsdruck eine entsprechende Drucksteigerungsanlage (ebenfalls auf Kosten des Abnehmers).

§ 5

Wasserzähler

- 5.1. Die **Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich über Wasserzähler**, deren Lieferung, Überprüfung und Erhaltung der Gemeinde (KWM) obliegt.
- 5.2. Der Wasserzähler, der von der Gemeinde (KWM) ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Kellermauer gelegenen Raum anzubringen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Die Bestimmungen der zuständigen ÖNORM B 2532 oder Nachfolgenorm sind anzuwenden.
- 5.3. Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht angebracht werden, so ist ein Wasserzählerschacht herzustellen, der in Betonbauweise auszuführen, mit Steigeisen (oder Leiter) zu versehen sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben für eine 1 Zoll Leitung, Durchmesser 1,0 m und 1,6 m Tiefe zu betragen. Für größere Leitungsdimensionen sowie beim Anbringen von mehreren Wasserzählern, erhöhen sich die Lichtmaße um die Maße der jeweiligen Einbauten (Zähler, Armaturen und dgl.). Die Einstiegsöffnung muss mindestens einen Durchmesser von 0,6 m haben.
- 5.4. Beträgt die Entfernung des Gebäudes von der Grundstücksgrenze des öffentlichen Gutes, auf welchen sich die Versorgungsleitung befindet, **mehr als 20 m**, so ist ebenfalls ein Wasserzählerschacht (wie Pkt. 5.3.) unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze des öffentlichen Gutes zu errichten. Dies gilt auch, wenn die Anschlussleitung über ein anderes Privatgrundstück geführt werden muss. Für die Inanspruchnahme fremder Privatgrundstücke hat der Anschlusswerber von sich aus das Einvernehmen mit den Eigentümern dieser Grundstücke herzustellen.
- 5.5. Der Wasserzähler ist vor Beschädigungen (z.B. Frost, Schmutz udg.) jeder Art zu schützen. Sie werden zu Lasten des Eigentümers der Liegenschaft behoben.
- 5.6. Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein. Jeder Wasserzähler wird von der Gemeinde (KWM) plombiert. Entfernung oder Beschädigung der Plomben werden auf Kosten des Abnehmers erneuert.
- 5.7. Die Wasserzähler werden von Mitarbeitern der Trinkwasserversorgung der Gemeinde (KWM) unter Beiziehung des Abnehmers einmal jährlich abgelesen und auf ihre Funktion überprüft.
- 5.8. Von der Gemeinde (KWM) werden nur Hauptwasserzähler, keine Subzähler, eingebaut.

- 5.9. Bestreitet ein Abnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so wird dieser auf Kosten des Abnehmers überprüft.

§ 6

Hausleitungen

- 6.1. Hausleitung (nach Wasserzähler) müssen in allen Teilen nach dem Stand der Technik hergestellt und instandgehalten werden. Sie müssen den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene und der Beschaffenheit des Trinkwassers entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORM im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht.
- 6.2. Jede Hausleitung ist an ihren Beginn, und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrorgan (Absperrvorrichtung) zu versehen. Diese müssen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen. Am tiefsten Punkt der Hausleitung muss zur Ermöglichung einer vollständigen Entleerung der gesamten Leitung ein Entleerungsorgan angebracht werden.
- 6.3. Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle enden.
- 6.4. Jede Steigleitung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jeder Warmwasserbereitungsanlage, zu jedem Waschtisch oder WC und ebenso größere Gruppenleitungen müssen Absperrungen bekommen.
- 6.5. Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, wie Hofausläufe, Springbrunnen, Garten- oder Dachbodenausläufe usw. und alle der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind ebenfalls mit besonderen Absperr- und Entleerungshähnen zu versehen. Das Durchqueren von Kanälen ist verboten. Bei Kreuzungen von Wasserleitungen mit Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanals (lotrechter Abstand mind. 0,5 m) zu führen. Ist es technisch nicht anders möglich, sind besondere Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzrohr usw.) vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanals die Wasserleitung nicht gefährdet wird.
- 6.6. In Anschüttungen und Hanglagen, wo Setzungen zu befürchten sind, müssen die Rohre vor Rohrgebrechen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Betonummantelung mit Schutzrohre) gesichert werden.
- 6.7. Leitungen zu Feuer(Wand)hydranten in Gebäuden sind selbständig, von der Hausleitung getrennt herzustellen und sollen mindestens eine Nennweite (DN) von 50 mm haben und gem. ÖNORM B 2531 ausgeführt werden.
- 6.8. Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, dass ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist.
- 6.9. Der unmittelbare Anschluss von **Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen)** ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlauf (mit Entleerung)- noch ein Rückschlagventil und ein Sicherheitsventil eingebaut werden. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Boilers eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abflussleitung einmünden darf. Sollte der Versorgungsdruck höher als 6 bar sein, so ist zusätzlich ein Druckreduzierventil mit Manometer einzubauen.
- 6.10. Hydraulische Anlagen (z.B. Drucksteigerungen, Waschanlagen) oder Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur

eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

- 6.11. Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die ÖNORM B 2531 Pkt. 6 und auf die ÖNORM B 2531 (83) verwiesen, welche einzuhalten sind.

§ 7

Rohre - Material und Beschaffenheit

- 7.1. Für Druckwasserleitungen dürfen nur Rohre verwendet werden, die den allgemein gültigen Normen entsprechen und ÖVGW geprüft sind. Rohre unter 25 mm (1 Zoll) sind für Anschlussleitungen nicht mehr Stand der Technik. Als Dichtungsmittel sind nur solche zu verwenden, die lebensmittelecht sind.

§ 8

Abflussleitungen

- 8.1. Für alle Wasserentnahmestellen sind Abflussleitungen vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, dass sie das ganze aus den diversen Auslaufstellen anfallende Wasser ableiten.
- 8.2. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal und Senkgrubengase sind Geruchsverschlüsse (Syphone) einzubauen. Außerdem sind diese zu belüften. Für Abwasserleitungen dürfen nur Rohre verwendet werden, die den allgemein gültigen Normen entsprechen. Der lichte Durchmesser der Abflussleitungen muss mindestens 50 mm betragen.

§ 9

Hydranten

- 9.1. Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dürfen nur für Feuerlösch- und sonstige öffentliche Zwecke benützt werden. Ihre Inbetriebnahme darf nur durch Angehörige der Feuerwehr oder Bedienstete der Gemeinde (KWM) erfolgen.
- 9.2. Private Schwimmbecken und Biotopie dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde (KWM) und der jeweils zuständigen Feuerwehr über Hydranten gefüllt werden. Bei Schwimmbecken wird die Wasserverbrauchs- und Kanalbenützungsgebühr nach m³ Wasserverbrauch verrechnet, bei Biotopen nur die Wasserverbrauchsgebühr (m³).

§ 10

Schlussbestimmungen

GEMEINDE FOHNSDORF - KWM – Versorgungsbetriebe GmbH
WASSERLEITUNGSORDNUNG

- 10.1. Mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde Fohnsdorf verpflichtet sich der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer die jeweils geltenden Bestimmungen der Wasserleitungsordnung einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann die Gemeinde den Anschluss verweigern bzw. bis zur Behebung aufgezeigter Mängel die Wasserlieferung einstellen.
- 10.2. Die Gemeinde (KWM) ist berechtigt, die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung durch ihre Organe zu überwachen. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Wasserzählern unter Beiziehung des Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer oder dessen gesetzlichen Vertreters.

§ 11

Inkrafttreten

- 11.1. Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.
- 11.2. Gleichzeitig verlieren die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Fohnsdorf vom 28. 03. 1974 (Gemeinderatsbeschluss vom 24.05. 1973) ihre Geltung.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf:
Für den Bürgermeister:



(1. Vizebürgermeister Pirker Günter)